

# KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

## RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Kraye Rechtsanwalte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

### Per beA

Landgericht Koblenz  
56065 Koblenz

**Michael Kaspar**

Rechtsanwalt i.R.

**Manfred Muller**

zugl. Fachanwalt fur Verwaltungsrecht  
zugl. Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

**Matthias Nickel**

zugl. Fachanwalt fur Verkehrsrecht  
Tatigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

**Sebastian Kraye**

Rechtsanwalt

**Matthias Zurbig, LL.B., LL.M.**

Rechtsanwalt  
Wirtschafts- und Umweltjurist

**Nina Schmidtler**

Rechtsanwaltin

Mayen, den 08.09.2024

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

**8 O 23/19**

In Sachen

Inge Herkenrath

**gegen**

Horst Berndt

haben wir im Hinblick auf die weiter durchzufuhrende Beweisaufnahme  
fur die Klagerin erganzend Folgendes auszufuhren:

/ 2

#### UNSERE BURO

56727 MAYEN  
Rosengasse 12  
56743 MENDIG  
Poststrae 12

Telefon: 02651/9857-0  
Telefax: 02651/9857-57  
e-mail: [service@rae-mayen.de](mailto:service@rae-mayen.de)  
Steuernummer 29/220/0789/0

#### BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Im Hinblick auf die vom Gericht im Beschluss vom 22.04.2024 unter Ziffer II, 2) angesprochene durch den Rücktritt ersparte Vergütung ergibt sich folgende Bezifferung:

Auf die Abrechnung des Beklagten gegenüber der Klägerin und ihrem Ehemann in Höhe von 26.897,25 € zahlte die Klägerin und ihr Ehemann (unstreitig) einen Betrag in Höhe von **23.916,97 €.**

Gemäß dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 14.09.2018 hat der Beklagte hierauf einen Betrag zurückerstattet i.H.v. **17.686,01 €.**

Effektiv gezahlt haben die Klägerin und ihr Ehemann daher einen Betrag in Höhe von **6.230,96 €.**

Ausgehend von dem unstreitigen Abrechnungsbetrag des Beklagten in Höhe von **26.897,25 €**

und unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zahlung ergibt sich ein gegebenenfalls gegenzurechnender Betrag in Höhe von maximal **20.666,29 €**

Dieser Betrag ist auf die prognostizierte Lebensdauer von 20 Jahren zu verrechnen, sodass sich **jährlich** allenfalls ein für die Anschaffung der Wärmepumpe gegenzurechnender Betrag ergibt in Höhe von **1.033,31 €.**

**Beweis:** Sachverständigengutachten

2.

Hinsichtlich der Ausführungen im vorgenannten Beschluss zu Ziffer II, 3. Ist auf einen Schreibfehler hinzuweisen.

Bei einem Einsatz von 132 kWh wurde tatsächlich kurzfristig,

**d.h. an einem einzigen Tag**

eine Wärmeleistung nicht von 127 kWh, sondern von 217 kWh erbracht.

3.

Soweit das Gericht auf eine E-Mail der Klägerin vom 22.04.2015 (Anlage B4) verweist, ist insoweit klarzustellen, dass die Wärmepumpe zu diesem Zeitpunkt zwar wohl lief, sie aber nicht in der Lage, die erzeugte Wärme in den Multifunktionspeicher zu übertragen, weil dieser von dem Beklagten falsch angeschlossen war.

Daher unterlag die Klägerin bei dieser E-Mail einen Irrtum.

3.1.

Diese eine E-Mail ist auch die einzige E-Mail, in der die Klägerin während der gesamten Auseinandersetzung mit dem Beklagten -vermutlich- auch nur gehofft hatte, dass sich die Sache tatsächlich zum Besseren wenden werde.

Wie durch das Gutachten des Sachverständigen Büscher-Schuster vom 31.07.2023 aber klar auf der Hand liegt, war das wegen des falschen Anschlusses unmöglich.

Die Wärmepumpe hätte nämlich unten am Multifunktionspeicher angeschlossen werden müssen. Dort hat der Beklagte aber die Heizung angeschlossen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Das führte dann dazu, dass die Heizung den Multifunktionspeicher unter dem Einsatz von teurem Heizöl aufwärmte und daher wegen der durch die Heizung produzierten Wärme die Wärmepumpe in den Multifunktionspeicher keine Wärme abführen konnte.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Es wurde daher ununterbrochen Strom verbraucht, ohne dass die produzierte Wärme im Heizungssystem im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes genutzt werden konnte.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Die Klägerin war damals der irrigen Meinung, dass bei Temperaturen im April 2015, die teilweise bei 28°C lagen, die Wärmepumpe arbeiten würde und nicht die Heizung, was sich aber als fataler Irrtum herausstellte, wie man aus dem Schriftverkehr mit der Firma Zeeh, der dem Gericht vorliegt, unschwer erkennen kann.

Die Wärmepumpe konnte aufgrund der falschen Montage **niemals** irgendeine Energie liefern, was die Klägerin aber erst seit dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.07.2023 sicher weiß.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Obwohl die Klägerin und ihr Ehemann 2014 noch keine Gewissheit darüber hatten, was der Beklagte alles falsch gemacht hatte, verweisen wir auf das Schreiben der Klägerin vom 25.08.2014, das sich vollständig mit den Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster deckt.

**Beweis:** das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Klägerin vom 25.08.2014 (Anlage K25)

Erkennbar ist, dass die Klägerin und ihr Ehemann in etwa die gleichen Ölkosten hatten wie im Jahr zuvor und zusätzlich noch die Stromkosten für die Wärmepumpe.

**Beweis:** 1. Wie vor  
2. Sachverständigengutachten

Diese Ölkosten erhöhten sich im weiteren Verlauf sogar noch, weil der Beklagte die Fußbodenheizung im Schwimmbad wieder in Betrieb genommen hat, die angeblich gespült worden sein sollte, was aber gelogen war und durch die unendlich langen Laufzeiten der Lüftungsanlage.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Hierüber hatte die Klägerin bereits mit dem Schreiben vom 20.08.2014 den Beklagten unterrichtet und insbesondere auf den Umstand hingewiesen, dass die Lüftungsanlage teilweise bis zu 23 Stunden täglich lief und dadurch erheblich mehr Strom, jetzt allerdings Haushaltsstrom, und natürlich auch mehr Öl komplett sinnlos verbraucht wurde.

**Beweis:** 1. das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben vom 20.08.2014 (Anlage K26)

2. Sachverständigengutachten

Die Klägerin hat daher von Anfang an immer wieder auf die gravierenden Unzulänglichkeiten hingewiesen und bei Ihrer Aussage in der vom Gericht zitierten E-Mail vom 22.04.2015 handelt es sich erkennbar um einen gravierenden Irrtum, den die Klägerin unterlag.

3.2.

Zum Nachweis für den Umstand, dass die Klägerin und ihr Ehemann insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 sich unzählige Male bei den Beklagten über die Fehlfunktion der Wärmepumpe beschwert haben und der Beklagte zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen konnte, dass die Anlage ordnungsgemäß funktionierte, überreichen wir anliegend die von der Klägerin gefertigten Schreiben in der Zeit von Juli 2014 bis Dezember 2015.

**Beweis:** die in Ablichtung **beigefügten** Schreiben der Klägerin (Anlagen K27 – K74)

Zudem hat die Klägerin eine Zusammenstellung gefertigt, in der der wesentliche Schriftverkehr zwischen ihr und dem Beklagten komprimiert dargestellt ist.

**Beweis:** die in Ablichtung **beigefügte** Zusammenstellung der Klägerin (Anlage K75)

Diese Zusammenstellung der Klägerin machen wir ausdrücklich zum Vortrag in diesem Verfahren.

4.

Hinsichtlich der Anmerkungen des Sachverständigen im Schreiben vom 19.07.2024 möchten wir für die Klägerin Folgendes vortragen:

4.1.

Nach den fehlerhaften Arbeiten der Beklagten war der kleine Ölkessel von 33 kW bis Anfang 2018 absolut NICHT mehr in Betrieb, d.h. es arbeitete hier nur der große Ölkessel von 63 kW, und zwar bis zum Jahreswechsel 2017 / 2018, als dieser durch die extrem mangelhaften Arbeiten der Beklagten seinen Geist aufgab.

In den ersten Januartagen des Jahres 2018 wurde dann der kleine Ölkessel wieder in Betrieb genommen, was deshalb funktionierte, weil die Firma Grones die beiden Ölkessel 2012 miteinander verbunden hatte.

Kurze Zeit nach dem Ausfall des großen Ölkessels fiel auch die Warmluftheizung im Schwimmbad aus, da der Beklagte auch hieran unqualifiziert gearbeitet hatte.

Das bedeutet, dass in den Jahren 2016 und 2017, in denen es um die Fragen des Gerichtes geht, nur der große Ölkessel sowie die Lüftungsanlage (Warmluftheizung) in Betrieb waren. Nicht vergessen werden darf auch, dass bis Sommer 2020 unnötig viel Heizöl verbraucht wurde, da der Mitarbeiter des Beklagten die Fußbodenheizung Ende 2014 nach vie-

len Jahren Stillstand wieder in Betrieb genommen hatte. Diese Fußbodenheizung gab aber keine Energie an die Schwimmhalle ab, verbrauchte dafür Unmengen an Heizöl, was bereits umfangreich dargelegt worden ist.

#### 4.2.

Die Thermo-Solaranlage befindet sich NUR auf der Schwimmhalle.

**Beweis:** Ortsbesichtigung

Diese war im Sommer 2016 und 2017 gelegentlich in Betrieb, je nach Außentemperatur.

Nachdem der Beklagte im Mai 2018 nach einem Ortstermin mittels Kurzschlusses seine selbstgestrickte Steuerung zerstört hatte, konnte man die Thermo-Solaranlage nicht mehr betreiben.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Die Thermo-Solaranlage diente damals AUSSCHLIESSLICH zur Erwärmung des Schwimmbadwassers und war nur sinnvoll bei hohen Außentemperaturen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

#### 4.3.

Was die Wärmepumpe betrifft, so lief diese von Ende Februar 2014 bis zum 09.05.2015 links herum, brachte also ABSOLUT nichts und außerdem konnte sie auch nichts bringen, weil der Multifunktionsspeicher, wie oben bereits dargelegt, vom Beklagten vollkommen falsch angeschlossen worden war.

**Beweis:** das bereits vorgelegte Gutachten des SV Dipl.-Ing. Büscher-Schuster vom 31.07.2023 (Anl. K17)

Außerdem hatte der Beklagte am 09.05.2015 den Bivalenzpunkt auf etwa 35°C eingestellt. Auch das hatten wir bereits umfangreich dargelegt.

4.4.

Seit den mangelhaften Arbeiten der Firma Berndt arbeitete in den Jahren 2014, 2015, 2016 und bis zum Jahreswechsel 2017/2018

#### **ausschließlich**

der große Ölkessel im Schwimmbad, der ALLES versorgte.

Anfang Januar war dieser kaputt und seither versorgte der kleine Kessel ALLES.

4.5.

Da der Heizungsbetrieb mit Schwimmbad für den kleinen Kessel zu viel war, haben die Klägerin und ihr Ehemann das Schwimmbad Anfang 2018 ausgeschaltet und es lief auch die Lüftungsanlage nicht mehr, bei der ohnehin kurze Zeit nach dem Ausfall des großen Kessels das Heizregister kaputt war.

4.6.

Zu der Frage des Sachverständige nach Ziffer I.4 des Beweisbeschlusses kann klägerseits nur auf das Gutachten des SV Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster verwiesen werden.

4.6.1.

Dieser stellt klar fest hat, dass der Klägerin und ihrem Ehemann keinerlei Energie bezüglich der Wärmepumpe zugutekommen konnte, weil eben der Multifunktionsspeicher falsch angeschlossen war.

**Beweis:** das bereits vorgelegte Gutachten des SV Dipl.-Ing. Büscher-



Schuster vom 31.07.2023 (Anl. K17)

Somit kann gutachterlich bestätigt werden, dass die Wärmepumpe zwar einen erheblichen Stromverbrauch hatte, aber keinerlei Energie liefern konnte und dass infolge des fehlerhaften Anschlusses ausschließlich der 63 kW Ölkessel arbeitete und die Wärmepumpe nur unnötigen Strom verbrauchte.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

4.6.2.

Entgegen der Annahme des gerichtlichen Sachverständigen dürfte hier tatsächlich ein sogenanntes „Negativum“ bewiesen werden können, weil im Hausanwesen der Klägerin noch alles im Ursprungszustand vorhanden ist. Der Sachverständige Büscher-Schuster konnte den falschen Anschluss des Multifunktionsspeichers feststellen und die Rückschlüsse hieraus in seinem Gutachten ziehen.

Das kann dann der gerichtliche Sachverständige sicher auch.

4.6.3.

Bei dieser Gelegenheit kann sachverständigerseits auch geprüft werden, ob hier ein Rechts- oder Linksdrehfeld anliegt und wie es mit der fehlenden Systemtrennung aussieht.

Zudem ist der vom Beklagten „geschrottete“ 63 kW Ölkessel auch nach wie noch vorhanden.

4.6.4.

Die Klägerin ist daher der Auffassung, dass sehr wohl hinreichende Anhaltspunkte zur Verfügung stehen, um die Begutachtung durchführen zu können.

Sie ist in diesem Zusammenhang in der Lage, die Heizölrechnungen seit 2008 zur Verfügung zu stellen.

4.7.

Die Klägerin legt im Übrigen Wert auf die Feststellung und den nochmaligen Hinweis, dass bereits der Anschluss der alten Fußbodenheizung des Schwimmbades ein gravierendes Fehlverhalten des Beklagten war.

Diese alte Fußbodenheizungsverteilung, die total verrostet war,

**Beweis:** die anliegend **beigefügte** Fotoanlage der Fotos vom 12.02.2015 (Anl. K76)

war seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb, weil die Lüftungsanlage mit Warmluftheizung im Schwimmbad für die Zwecke der Klägerin und ihres Ehemannes vollkommen ausreichend war.

Wie kann ein Heizungsfachbetrieb dieser Fußbodenheizung bei einem so verrosteten Zustand in Betrieb nehmen ?

Das hätte nie erfolgen dürfen und die Inbetriebnahme -sogar ohne Spülung- verstößt eklatant gegen die Regeln der Technik.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Wie sich der E-Mail des Beklagten vom 27.11.2014 entnehmen lässt, schreibt er:

***(...) wir werden morgen den Fußbodenmischer wieder in Betrieb nehmen.***

**Beweis:** die bereits überreichte Mail vom 27.11.2024 (Anl. K43)

Der Beklagte hat also diesen total verrosteten Mischer, den man auf den Fotos erkennen kann, in Betrieb genommen.

Die angeblich vom Beklagten vorgenommene Spülung der Fußboden-

heizung erfolgte lt. der Berechnung des Beklagten ja erst am 12. und 13.2.2015, wie der Rechnung vom 17.03.2015 zu entnehmen ist.

**Beweis:** die bereits überreichte Rechnung vom 17.03.2015 (Anl. K49)

Es liegt daher auch insoweit ein gravierendes Fehlverhalten des Beklagten vor.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

5.

Abschließend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der letzten gerichtlichen Hinweise mit Beschluss vom 28.08.2024 der Sachverständige bei der Beantwortung der Beweisfrage zu Ziffer 3 eine ordnungsgemäße Installation/Einbindung der Wärmepumpenanlage unterstellen soll.

Das ist für die Beurteilung der möglichen Energieeinsparung sicher zutreffend.

Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster steht allerdings fest, dass gerade diese Einbindung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und dass das der Grund für die vergeblich aufgewendeten Stromkosten ist.

Wenn es daher um die Bezifferung der vergeblich aufgewendeten Stromkosten geht, darf nach diesseitiger Einschätzung nicht von einer ordnungsgemäßen Einbindung der Wärmepumpe ausgegangen werden.

Manfred Müller  
Rechtsanwalt